

STATUTEN

des Arbeitskreises für zahnärztliche Vorsorgemedizin

AKS-ZAVOMED

17 Juli 2006
ZVR: 409289253

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen

ARBEITSKREIS FÜR ZAHNÄRZTLICHE VORSORGE MEDIZIN (AKS-ZAVOMED)

Der Verein hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10/3. Stock.
Die ZVR Nummer ist 409289253.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins umfasst:

- A) Förderung der Kariesprophylaxe
- B) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen, mit den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen.
- C) Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.
- D) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAQ; insbesondere soll zur besseren Zahngesundheit der Bevölkerung die Gruppen- und Massenprophylaxe gefördert werden. Diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter § 3, Punkt A) der Vereinsstatuten angeführten Maßnahmen dient. Die Mittel des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen der Körperschaften erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen für das Vereinsmitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks

Zur Erfüllung der im §2 genannten Aufgaben, insbesondere des Vereinszweckes dienen folgende Maßnahmen:

- A) Ideelle Tätigkeiten
 - 1) Durchführung von Kariesprophylaxe-Aktionen in Kindergärten und Schulen.
 - 2) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
 - 3) Beitritt zu Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
 - 4) Eingaben und Petitionen an die Behörden.
 - 5) Veranstaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
 - 6) Ausbildung von Zahngesundheitserzieherinnen (ZGEs)
 - 7) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, wie Zahnärztekammern, Ärztekammern, Sozialversicherungsträgern, Landesregierungen.
- B) Aufbringung der erforderlichen Mittel
 - 1) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - 2) Verwendung von a l l f ä l l i g e n Zuwendungen (Spenden)
 - 3) Erträge von Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

A)

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) in Österreich zur Berufsausübung zugelassene Zahnarzt, sowie alle Personen und Firmen, die beruflich mit dem Kariesprophylaxe-Geschehen beschäftigt sind, werden. (Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu).
- 2) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die vom Vereinsvorstand als geeignet befunden werden, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen des Punktes A 1), §4, entsprechen. Sie sind aber vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

B)

- 1) Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedes, sowie Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung
- 2) Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei

- A) Tod;
- B) Austritt, der durch Kündigung jederzeit erfolgen kann;
(Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt aber erhalten);
- C) berufs- oder standeswidrigem Verhalten;
- D) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- E) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten;
- F) Verhalten eines Mitgliedes, das den Zielsetzungen des Vereins widerspricht.

In den Fällen zu C), D), E) und F) entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Organe des Vereins sind

- A) die Hauptversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsprüfer
- D) das Schiedsgericht

§ 7 Die Hauptversammlung

- 1) Alljährlich einmal hat der Obmann die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch den Obmann einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- 3) Der Obmann kann auch alleine eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.
- 4) Kommt der Obmann oder – im Falle seiner Verhinderung – der stv. Obmann seiner Verpflichtung zur Einberufung einer Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, so kann die Einberufung durch jene ordentliche Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben.
- 5) Die Einladung zur Hauptversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht schriftlich an alle Mitglieder. Das Datum der Aussendung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.

- 6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 7) Sollte die Hauptversammlung nicht im vorstehenden Sinne beschlussfähig sein, so findet eine 1/2 Stunde nach dem für diese Hauptversammlung festgesetzten Termine eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sowie einer über Beschluss des Vorstandes einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand bzw. der Obmann allein bei Anwendung des § 7, 3).
- 9) Ergänzungen der Tagesordnung können in der Hauptversammlung selbst durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 10) Die Hauptversammlung wird vom Obmann geleitet.
- 11) Das Recht zur Stimmenabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung stehen nur den in §4 genannten ordentlichen Mitgliedern zu (§ 4, B2). Ein solches Mitglied kann sich in der Hauptversammlung durch ein anderes solches Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, welche so lange gilt, solange sie nicht ausdrücklich widerrufen wird; sie ruht, wenn und solange das bevollmächtigte Mitglied an einer Hauptversammlung selbst teilnimmt. Jedes bevollmächtigte Mitglied hat in der Hauptversammlung so viele Stimmen, wie es vertritt, zuzüglich seiner eigenen Stimme.
- 12) Der Hauptversammlung können - ohne Wahl- und Stimmrecht - Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.
- 13) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 8 Aufgaben der Befugnisse der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

- A)
- 1) Die Statutenänderungen und Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung zu beschließen;
 - 2) Die Jahresrechnung abzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen.
 - 3) Wahl des Obmannes, des stv. Obmannes, Schriftführers und des Kassiers;
 - 4) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - 6) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
 - 7) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - 8) Vorzeitige Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder von Ihren Funktionen;
 - 9) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein;
- B) Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- C) Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- D) Ebenso bedarf die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung wie bei C). Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.
- E) Über die Aufnahme verspätet eingereichte Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit wie bei C).

- F) Die Stimmenabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemanden ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen erfolgen.
- G) Wahlen per Akklamationen sind ungültig.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand durch den Obmann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet. Die außerordentlichen Hauptversammlungen haben dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlungen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß. Darüber hinaus kann der Obmann alleine eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Obmann, dem stellvertretenden Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier sowie dem Präsidenten der Landeszahnärztekammer für NÖ (und mit deren Einverständnis) bis zu vier zu ernennenden Beiräten.

- A) Der Obmann, der stv. Obmann, der Schriftführer der Kassier und die Beiräte werden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
- B) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- C) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes durch Enthebung, durch Tod oder Rücktritt vor Beendigung der Amtsdauer aus, so kooptiert der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten Hauptversammlung, wo ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode gewählt wird.
- D) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
- C) Der Verein wird nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen durch den Obmann bzw. stv. Obmann vertreten. Der Obmann und ein zweites Vorstandsmitglied müssen zeichnungsberechtigt sein.
- D) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen.
- E) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung des Vereines.
- F) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich, hat aber Anspruch auf Entschädigung allenfalls anfallender Unkosten.
Für die Berechnung dieser Aufwandsentschädigungen ist die Funktionärsgebührenordnung der Landeszahnärztekammer für NÖ in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

- A) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann, im Verhinderungsfalle vom stv. Obmann, nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

- B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, der Obmann bzw. sein Stellvertreter und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimmen- noch Antragsrecht haben.
- E) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der stellvertretende Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- A) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Betrag ist jeweils im I. Quartal jeden Jahres zu zahlen.
- B) Die Hauptversammlung beschließt eine Beitragsordnung
- C) Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Zuwendungen und Erträge aus Tagungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben finanzielle Gebarung und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 15 Förderer

Förderer können Personen oder Organisationen wie auch Industrieunternehmen werden, die gewillt sind, § 2 der Statuten des Vereines zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich „Förderer des Vereines“ zu nennen. Sie können weder wählen noch gewählt werden und nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

§ 16 Schiedsgericht

- A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich ein Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Je zwei von diesen macht jeder Streitteil namhaft. Die namhaft Gemachten wählen ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten vorgeschlagenen das Los.
- B) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.
- C) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Auflösung des Vereines

- A) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten und hinsichtlich der Einberufung der Außerordentliche Hauptversammlung § 9 dieser Statuten.
- B) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, in Ermangelung einer solchen Organisation soll das Vereinsvermögen zur Gänze dem Roten Kreuz zufallen. Das Vereinsvermögen ist jedenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 18 Geschlechtsneutralität

Alle personenbezogenen Aussagen dieser Statuten gelten, soweit nicht ausdrücklich angeführt, uneingeschränkt für das weibliche und männliche Geschlecht in gleicher Weise.